

B E R I C H T

zum Antrag der Abgeordneten Reiter, Binder und andere
betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Be-
züge der Mitglieder des Gemeinderates und der Orts-
vorsteher, LT-138.

betreuenden Gemeinderäte, hat die Landesregierung gemäß
§ 29 Abs. 4 NO Gewählordnung 1973 hinsichtlich der
Richtsätze durch Verordnung, LGBl. 1000/1, bestimmt.

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für gewählte
Funktionäre ist keine Bezahlung, sondern stellt bloß
eine Abgeltung für den mit der Amts- oder Mandatsaus-
übung verbundenen Aufwand dar.

In Gesetzesentwurf wird die von den Gemeinden, wie er-
wähnt, geübte Praxis der Gewährung von Sitzungsgeldern
geteilt. Desweiteren enthält der Entwurf präzisere

Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates sind im § 29 NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt.

Den Gemeinderäten gebührt eine Vergütung für die mit der Ausübung ihres Mandates verbundenen baren Auslagen, sowie der Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes. Die Gemeinden haben vielfach, weil der Nachweis über die baren Auslagen mit einer Verwaltungsmehrarbeit verbunden war und der Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes kaum beziffert werden konnte, den Mitgliedern des Gemeinderates eine pauschale Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter und der mit besonderen Aufgaben betrauten Gemeinderäte, hat die Landesregierung gemäß § 29 Abs.4 NÖ Gemeindeordnung 1973 hinsichtlich der Höchstsätze durch Verordnung, LGB1.1000/1, bestimmt.

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für gewählte Funktionäre ist keine Besoldung, sondern stellt bloß eine Abgeltung für den mit der Amts- oder Mandatsausübung verbundenen Aufwand dar.

Im Gesetzentwurf wird die von den Gemeinden, wie erwähnt, geübte Praxis der Gewährung von Sitzungsgeldern geregelt. Desweiteren enthält der Entwurf präzisere

Bestimmungen betreffend die Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ortsvorsteher. In Anknüpfung an § 29 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist den Obmännern der Gemeinderatsausschüsse und den Kassenverwaltern, wegen des mit ihrer Tätigkeit verbundenen höheren Aufwandes als jenem der anderen Gemeinderatsmitglieder, eine Entschädigung zu gewähren.

Die Entschädigung des Bürgermeisters ist die Bemessungsgrundlage für die Entschädigung der anderen Amts- oder Mandatsträger. Da der Bürgermeister einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes besitzt, besitzen auch die anderen Amts- und Mandatsträger einen Rechtsanspruch.

Der Gesetzgeber trägt den vielfältigen Gegebenheiten in den Niederösterreichischen Gemeinden sowohl in finanzieller Hinsicht, als auch mit Rücksicht auf den Aufgabenbereich und den Arbeitsanfall dadurch Rechnung, daß er dem Gemeinderat einen Ermessensspielraum bei Festsetzung der Entschädigungen einräumt.

Mehrere Bundesländer, so insbesondere Vorarlberg, Tirol und Kärnten, haben Gesetze über die Pensionen der Bürgermeister oder über Bezüge und Pensionen der Organe

Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates sind im § 29 NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt.

Den Gemeinderäten gebührt eine Vergütung für die mit der Ausübung ihres Mandates verbundenen baren Auslagen, sowie der Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes. Die Gemeinden haben vielfach, weil der Nachweis über die baren Auslagen mit einer Verwaltungsmehrarbeit verbunden war und der Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes kaum beziffert werden konnte, den Mitgliedern des Gemeinderates eine pauschale Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter und der mit besonderen Aufgaben betrauten Gemeinderäte, hat die Landesregierung gemäß § 29 Abs.4 NÖ Gemeindeordnung 1973 hinsichtlich der Höchstsätze durch Verordnung, LGB1.1000/1, bestimmt.

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für gewählte Funktionäre ist keine Besoldung, sondern stellt bloß eine Abgeltung für den mit der Amts- oder Mandatsausübung verbundenen Aufwand dar.

Im Gesetzentwurf wird die von den Gemeinden, wie erwähnt, geübte Praxis der Gewährung von Sitzungsgeldern geregelt. Desweiteren enthält der Entwurf präzisere

Bestimmungen betreffend die Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ortsvorsteher. In Anknüpfung an § 29 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist den Obmännern der Gemeinderatsausschüsse und den Kassenverwaltern, wegen des mit ihrer Tätigkeit verbundenen höheren Aufwandes als jenem der anderen Gemeinderatsmitglieder, eine Entschädigung zu gewähren.

Die Entschädigung des Bürgermeisters ist die Bemessungsgrundlage für die Entschädigung der anderen Amts- oder Mandatsträger. Da der Bürgermeister einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes besitzt, besitzen auch die anderen Amts- und Mandatsträger einen Rechtsanspruch.

Der Gesetzgeber trägt den vielfältigen Gegebenheiten in den Niederösterreichischen Gemeinden sowohl in finanzieller Hinsicht, als auch mit Rücksicht auf den Aufgabenbereich und den Arbeitsanfall dadurch Rechnung, daß er dem Gemeinderat einen Ermessensspielraum bei Festsetzung der Entschädigungen einräumt.

Mehrere Bundesländer, so insbesondere Vorarlberg, Tirol und Kärnten, haben Gesetze über die Pensionen der Bürgermeister oder über Bezüge und Pensionen der Organe

von Gebietskörperschaften oder über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates erlassen, in welchen, wie schon aus den Titeln hervorgeht, für die Bürgermeister Pensionen oder laufende Zuwendungen nach Ausscheiden aus dem Amt vorgesehen sind.

Die Ursachen für diese Rechtsentwicklung liegen darin, daß sich die Aufgabenstellung der Gemeinden, vor allem in den letzten zwei Jahrzehnten, maßgeblich verändert hat. Die Gemeinden sind aus ihrer Rolle, vorwiegend staatliche Ordnungsgewalt zu sein, herausgerückt und haben sich entsprechend den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten zu Leistungs- und Freizeitgemeinden entwickelt. Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 garantiert den Gemeinden einen umfassenden eigenen Wirkungsbereich. Die Generalklausel des Art.118 Abs.2 B-VG macht die Gemeinden durch die Formulierung - "Der eigene Wirkungsbereich umfaßt alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden" - in allen, das Dasein **berührenden** Bereichen, zuständig. Es wird daher auch vielfach nicht

von Gebietskörperschaften oder über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates erlassen, in welchen, wie schon aus den Titeln hervorgeht, für die Bürgermeister Pensionen oder laufende Zuwendungen nach Ausscheiden aus dem Amt vorgesehen sind.

Die Ursachen für diese Rechtsentwicklung liegen darin, daß sich die Aufgabenstellung der Gemeinden, vor allem in den letzten zwei Jahrzehnten, maßgeblich verändert hat. Die Gemeinden sind aus ihrer Rolle, vorwiegend staatliche Ordnungsgewalt zu sein, herausgerückt und haben sich entsprechend den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten zu Leistungs- und Freizeitgemeinden entwickelt. Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 garantiert den Gemeinden einen umfassenden eigenen Wirkungsbereich. Die Generalklausel des Art.118 Abs.2 B-VG macht die Gemeinden durch die Formulierung - "Der eigene Wirkungsbereich umfaßt alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden" - in allen, das Dasein **berührenden** Bereichen, zuständig. Es wird daher auch vielfach nicht

zu Unrecht von der Verpflichtung der Gemeinden, Daseinsvorsorge zu treffen, gesprochen, wobei diese natürlich auch in der zitierten Generalklausel ihre Grenzen findet.

Die rasante Entwicklung auf Bundes- und auf Landesebene in allen Bereichen hat auch eine vermehrte gesetzgeberische Tätigkeit entwickelt und letztlich die Verwaltung in den Gemeinden schwer belastet. Viele neue Angelegenheiten, die vom Bund und vom Land herrühren, sind im übertragenen Wirkungsbereich von den Gemeinden zu vollziehen. Diese Fakten bewirken, daß in erster Linie der Bürgermeister, aber auch alle anderen Amts- und Mandatsträger, sich voll und ganz der örtlichen Gemeinschaft zur Verfügung stellen müssen.

Der Bürgermeister ist der höchste Amtsträger und trägt vor allem für das Geschehen in der Gemeinde die Verantwortung. Sein Einsatz für das öffentliche Wohl ist besonders groß und daher mit physischen und vielfach auch mit wirtschaftlichen Belastungen verbunden. Es ist daher gerechtfertigt, dem Bürgermeister im Falle des Ausscheidens aus dem Amt eine einmalige oder wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, eine laufende Zuwendung zu gewähren. Dem sozialen Denken entspricht es, daß im Falle des Ausscheidens des Bürgermeisters durch

Tod, auch die Hinterbliebenen mit einer einmaligen Zuwendung bedacht werden. Die steuerrechtliche Beurteilung der Bezüge richtet sich nach den diesbezüglichen bundesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Einkommensteuergesetz.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der durch den Gesetzentwurf zu regelnden Materie ergibt sich aus Art.115 Abs.2 in Verbindung mit Art.15 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind die Städte mit eigenem Statut ausgenommen. Ähnliche Regelungen, wie sie für die Mitglieder der Gemeinderäte und für die Ortsvorsteher in diesem Entwurf getroffen werden, enthalten die für die Statutarstädte geltenden Stadtrechte.

Zu § 2:

Die verschiedenen Entschädigungen und Zuwendungen die der Gesetzentwurf vorsieht, werden unter dem Begriff "Bezüge", ein in gehaltsrechtlichen Vorschriften vielfach verwendeter Begriff, zusammengefaßt. Auch in den vergleichbaren Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes wird dieser Begriff verwendet.

Im Abs.2 wird eine gesetzliche Fiktion aufgestellt. Wie schon im allgemeinen Teil des Motivenberichtes darauf hingewiesen wurde, haben die Gemeinden die Barauslagen und den Verdienstentgang pauschaliter ersetzt. Eine Vorgangsweise, die hinsichtlich der Höhe im Einzelfall jeden Zweifel ausschließt und in der Liquidation verwaltungswirtschaftlich ist.

Zu § 3:

Das Verzichtsverbot ist auch in den vergleichbaren bundes- und landesrechtlichen Vorschriften enthalten. Der rechtspolitische Inhalt liegt zweifelsohne darin, daß die Möglichkeit des Verzichtes durch den einzelnen Funktionär, weil er vom Finanziellen her gesehen den

Aufwand für die Ausübung des Amtes oder Mandates selbst zu tragen vermag, dazu führen könnte, daß andere die dies nicht vermögen, von der Ausübung öffentlicher Funktionen mittelbar ausgeschlossen werden.

Zu den §§ 4 bis 8:

Wie schon im allgemeinen Teil darauf hingewiesen wurde, besitzen die Amts- und Mandatsträger einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung dem Grunde nach. Die Höhe hat der Gemeinderat nach Maßgabe des eingeräumten Ermessensspielraumes zu bestimmen. Die Kriterien, die bei Fassung eines diesbezüglichen Beschlusses zu berücksichtigen sind, ergeben sich insbesondere aus § 4 Abs.2 und 3. Demnach sind Anträge, so z.B. nach § 4 Abs.3 vom Gemeinderat mittels Bescheides zu erledigen. Dem Antragsteller steht der Rechtszug offen. Auch kann er gegebenenfalls ein außerordentliches Rechtsmittel in Anspruch nehmen. Der Beschluß des Gemeinderates kann mit Wirkung auf eine bestimmte Zeit oder zeitlich unbestimmt gefaßt werden.

Die Entschädigung des Bürgermeisters ist Bemessungs-

grundlage für die Entschädigungen aller anderen anspruchsberechtigten Amts- und Mandatsträger. Als solche kommen die Vizebürgermeister, die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Ortsvorsteher, die Obmänner der Gemeinderatsausschüsse, die Kassenverwalter und alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates in Betracht.

Die Gemeindegrößen nach Einwohnerzahlen sind so gewählt, daß Abstufungen in der Höhe der Entschädigung in Anbetracht der verschiedenen Belastungen der Amtsträger gerechtfertigt erscheinen. Bemessungsgrundlage ist der Gehalt eines Gemeindebeamten der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII des Schemas II (S 14.695,--) der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969. Eine Unterscheidung zwischen Gemeinden mit und ohne Bedienstete erscheint nach Abschluß der Kommunalstrukturverbesserung nicht mehr sinnvoll, da es kaum noch eine Gemeinde ohne Bediensteten geben wird.

Innerhalb des gesetzlichen Rahmens bestimmt der Gemeinderat die Höhe der Entschädigung. Die Mindest- und Höchstentschädigung beträgt demnach in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	500	15- 20 v.H.	= S	2.204.-	bis	2.939.-
von	501 - 1.000	20- 30 v.H.	= S	2.939.-	bis	4.409.-
von	1.001 - 2.500	30- 45 v.H.	= S	4.409.-	bis	6.613.-
von	2.501 - 5.000	45- 55 v.H.	= S	6.613.-	bis	8.082.-
von	5.001 - 10.000	55- 70 v.H.	= S	8.082.-	bis	10.287.-
von	10.001 - 20.000	70- 90 v.H.	= S	10.287.-	bis	13.226.-
über	20.000	90-100 v.H.	= S	13.226.-	bis	14.695.-

Im Interesse der Gleichheit ist schon im Gesetzentwurf die Höhe der Entschädigung weitgehend bestimmt. Durch die Bindung der Entschädigung an den Gehalt eines Gemeindebediensteten wird erreicht, daß in Hinkunft Korrekturen hinsichtlich der Höhe der Entschädigungen durch Gesetz vermieden werden.

Abs.2 enthält die Kriterien, die der Gemeinderat bei seiner Entscheidung über die Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen hat; in gleicher Weise hat er auch bei Festsetzung der übrigen Entschädigungen vorzugehen.

Liegen die Tatbestandsmerkmale des § 4 Abs.3 vor, so kann schon wie bisher die Entschädigung bis zum Zweifachen erhöht werden. Die Erhöhung hat durch Beschluß des Gemeinderates zu erfolgen und bewirkt, daß auch damit die Entschädigungen aller anderen Amts- und

Mandatsträger, deren Entschädigung in einem Prozentausmaß an die des Bürgermeisters gebunden ist, ebenfalls entsprechend erhöht werden.

Bei Bestimmung des Ausmaßes der Entschädigung des Ortsvorstehers wird überdies auch auf die Einwohnerzahl des Ortsteiles, für welchen er bestellt ist, Bedacht zu nehmen sein. Die Einwohnerzahl von Ortsteilen ist, soweit es sich nicht um Katastralgemeinden handelt, wohl nicht aus dem amtlichen Volkszählungsergebnis zu entnehmen, jedoch haben die Gemeinden für ihre Zwecke diesbezügliche Unterlagen.

Durch § 7 wird für die Mitglieder des Gemeinderates, sofern sie keinen Anspruch gemäß den §§ 4 bis 6 haben, der Aufwand für die Teilnahme an einer Gemeinderats-sitzung pauschaliert.

Sind Mitglieder des Gemeinderates Bürgermeister, Vizebürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Ortsvorsteher, dann gebührt ihnen keine Entschädigung für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung. Hin-gegen besteht aber zu § 8, wenn sie die Funktion eines Obmannes eines Ausschusses ausüben oder zum Kassenver-walter bestellt wurden, kein Ausschließungsgrund. Abs.2

des § 7 bietet die Möglichkeit, daß der Gemeinderat das "Sitzungsgeld" in ein monatliches Pauschale umwandelt.

Die Tätigkeit des Obmannes eines Gemeinderatsausschusses und in gleicher Weise die als Kassenverwalter ist mit einem vermehrten Arbeitsaufwand verbunden, was eine besondere Entschädigung gerechtfertigt erscheinen läßt. Der Kassenverwalter, dessen Aufgabenbereich sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973 ergibt, erhält nur dann eine Entschädigung, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Ist er nicht Mitglied des Gemeinderates, was gemäß § 80 NÖ Gemeindeordnung 1973 möglich ist, dann richtet sich die Abgeltung für seine Mühewaltung nach anderen gesetzlichen Vorschriften, so z.B. nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu den §§ 9 und 10:

Unter dem rechtsbegründenden Geschehen sind zu verstehen:

1. beim Bürgermeister und seinen Stellvertretern die Angelobung (§ 3 Abs.4 NÖ Gemeindewahlordnung 1974) und im Falle des § 27 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Vertretung,

2. bei den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und den Ausschußobmännern die Wahl (§§ 24 Abs.2 und 30 Abs.4 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Verbindung mit §§ 65 Abs.1 und 70 Abs.4 NÖ Gemeindewahlordnung 1974),
3. beim Ortsvorsteher und Kassenverwalter die Bestellung (§§ 40 Abs.2 und 80 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973) und
4. bei den Mitgliedern des Gemeinderates im Falle des § 7 Abs.1 der Beginn der Sitzung (§ 49 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973) und im Falle des § 7 Abs.2 der Beschluß des Gemeinderates.

Der Anspruch erlischt, wenn die anspruchsbegründende Funktion, gleichgültig welcher Art, nicht mehr vorliegt.

Gemäß § 10 Abs.1 tritt Ruhen des Anspruches auf eine Entschädigung dann ein, wenn die Vizebürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Gemeinderates, bei letzteren allerdings nur dann, wenn ihre Entschädigung gemäß § 7 Abs.2 pauschaliert wurde, länger als drei Monate, im Falle einer Erkrankung länger als sechs Monate, an der Ausübung ihrer Funktion gehindert waren.

Im Falle der Nichtausübung des Amtes als Bürgermeister ruht seine Entschädigung nur um den Differenzbetrag, der sich zur Entschädigung seines Stellvertreters ergibt. Die Regelung des § 10 Abs.2 trägt der Praxis Rechnung, daß der Vertreter des Bürgermeisters dessen Amtsgeschäfte im vollen Umfang zu besorgen hat. Der Stellvertreter erhält daher die Entschädigung des Bürgermeisters.

Zu den §§ 11 und 12:

Im § 11 wird davon ausgegangen, daß der Bürgermeister, mit Ausnahme des Todes, aus welchen Gründen auch immer, aus dem Amt ausgeschieden ist, ohne die Voraussetzungen für eine laufende Zuwendung erfüllt zu haben. Die einmalige Zuwendung erscheint zunächst aus der Tatsache gerechtfertigt, daß vom Bürgermeister finanzielle Leistungen (§ 16) erbracht wurden und weiters aus Gründen, wie sie im allgemeinen Teil des Motivenberichtes dargestellt sind. Erfolgt sein Ausscheiden durch Tod, dann erlangen die im § 11 Abs.2 genannten Personen Anspruch auf einmalige Zuwendung.

Im § 12 werden die Voraussetzungen für die Erreichung eines Anspruches auf eine laufende Zuwendung geregelt.

Zeiträume, die nach § 10 Abs.2 ein Ruhen des Anspruches bewirken, sind in die anspruchsbegründende Amtszeit für die Bemessung der einmaligen und laufenden Zuwendung einzurechnen. Vgl.hiezu §§ 11, 12 Abs.1 und 13 Abs.2 letzter Satz. Seine vorübergehende Vertretung unterbricht nicht die anspruchsbegründende Amtszeit. Es wird hier von der Innehabung des Amtes und nicht von seiner tatsächlichen Ausübung ausgegangen.

Auch ist die Möglichkeit eröffnet, anstelle der laufenden Zuwendung eine Abfertigung anzusprechen.

Zu § 13:

Durch den zweiten Satz im § 13 Abs.1 wird erreicht, daß die laufende Zuwendung, ohne daß eine Gesetzesänderung erforderlich ist, der Valorisierung unterliegt.

Zeiträume, in denen ein Bürgermeister in der Gemeinde die Funktion eines Regierungskommissärs ausgeübt hat, sind anzurechnen. Im übrigen vgl.Erl.zu den §§ 11 und 12.

Wird ein Bürgermeister, der eine einmalige Zuwendung erhalten hat, später wieder zum Bürgermeister gewählt und erfüllt er die Voraussetzungen für eine laufende Zuwendung, dann ist sie nur dann zu gewähren, wenn er die empfangene einmalige Zuwendung zurückbezahlt. Die Art der Rückzahlung liegt im freien Ermessen der Gemeinde. Sie kann auch im Wege der Kompensation erfolgen.

Zu § 14:

Das Hinterbliebenengeld soll auch dann gewährt werden, wenn der Bürgermeister aus dem Grund, weil er vor der Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben ist, noch keinen Anspruch auf eine laufende Zuwendung erwerben konnte, jedoch die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Die Höhe der einmaligen Zuwendung, die den Hinterbliebenen eines Bürgermeisters nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 zukommt und das Hinterbliebenengeld gemäß § 14 Abs. 3 ist gleich dem Hinterbliebenengeld, wenn der Bürgermeister durch Tod aus dem Amt ausgeschieden ist und er bereits den Anspruch auf eine laufende Zuwendung erworben hatte. Hat der Bürgermeister eine laufende Zuwendung bezogen

oder liegt der Fall des Abs.4 vor, dann ist das Hinterbliebenengeld von der laufenden Zuwendung zu **bemessen**.

Zu § 15:

Durch Abs.1 soll ausgeschlossen werden, daß der dem Begriff der Entschädigung innewohnende Grundsatz der Aufwandsvergütung durch einen Doppelbezug durchbrochen wird.

§ 15 Abs.2 entspricht anderen vergleichbaren Bezugsregelungen. Es soll damit ausgeschlossen werden, daß auf Grund einer anderen in Betracht kommenden öffentlichen Funktion Anspruch auf einen mehrfachen Ruhebezug besteht.

Der Anspruch auf eine einmalige oder laufende Zuwendung soll nur dann erlöschen, wenn der Bürgermeister aus Gründen einer gerichtlichen Verurteilung oder des Verlustes der Staatsbürgerschaft seine Wählbarkeit verliert. Andere Tatbestände, die den Verlust der Wählbarkeit herbeiführen können, bleiben unberücksichtigt, so vor allem die volle oder beschränkte Entmündigung, gerichtliche Entscheidungen die rein persönliche Rechte

und Pflichten aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern zum Gegenstand haben oder die Änderung des ordentlichen Wohnsitzes.

Die im Abs.4 rezipierten Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung und der Gemeindebeamtenehaltsordnung betreffen die Anzeigepflicht bei Veränderung des Familienstandes, den Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen und die Verjährung von Ansprüchen auf rückständige Leistungen oder Rückforderungen zu Unrecht empfangener Leistungen.

Zu § 16:

Durch diese Regelung soll zumindest ein Teil des Aufwandes der Gemeinde hereingebracht werden. Diese Bestimmung ist ihrem inneren Gehalte nach diesbezüglich vergleichbaren Besoldungs- und Pensionsvorschriften nachgebildet.

Zu den §§ 17 und 18:

Im § 17 wird dem Art.118 Abs.2 letzter Satz B-VG entsprochen.

Durch die Schlußbestimmung des § 18 soll in Anbetracht des Inkrafttretens des Gesetzes gewährleistet werden, daß allen Bürgermeistern, die nach dem 30.Juni 1974 aus Gründen der Kommunalstrukturverbesserung oder der allgemeinen Gemeinderatswahlen am 6.April 1975 aus dem Amt geschieden sind, ein Anspruch auf einmalige oder laufende Zuwendung zukommen kann.